

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 51



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

10. Februar 2023

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2023/C 51/01	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) .....	1
2023/C 51/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10995 — INFINITE ELECTRONICS INTERNATIONAL / CABLE CONNECTIVITY GROUP) <sup>(1)</sup> .....	7

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2023/C 51/03	Euro-Wechselkurs — 9. Februar 2023 .....	8
--------------	--	---

#### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### Europäische Kommission

2023/C 51/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11042 – BLACKROCK / AT&T / GIGAPOWER) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
--------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

2023/C 51/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10992 – KAUFLAND / SCP REAL ASSETS) <sup>(1)</sup> .....	11
--------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2023/C 51/06	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	12
--------------	---	----

2023/C 51/07	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	19
--------------	---	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend  
die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien <sup>(1)</sup> in der Pan-Europa-  
Mittelmeer-Zone (PEM)**

(2023/C 51/01)

Für die Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien teilen die anwendenden Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die mit den anderen anwendenden Vertragsparteien vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Es sei daran erinnert, dass die diagonale Kumulierung (von Be- oder Verarbeitungen und/oder Vormaterialien) nur zulässig ist, wenn die anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und die anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben.

Erzeugnisse mit Ursprung in einer anwendenden Vertragspartei, die kein Abkommen mit den anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und/oder den anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Auf der Grundlage der von den anwendenden Vertragsparteien gemachten Mitteilungen an die Europäische Kommission enthalten die beigefügten Tabellen folgende Angaben:

Tabelle 1 – Vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten zum 1. Februar 2023.

Tabelle 2 – Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung.

In Tabelle 1 markiert ein „X“ ein zwischen zwei Parteien bestehendes Freihandelsabkommen mit Ursprungsregeln, die eine Kumulierung nach Übergangsregeln für den Ursprung vorsehen. Damit eine diagonale Kumulierung mit einem dritten Partner zulässig ist, müssen alle Felder der Tabelle zwischen den drei Partnern mit einem „X“ markiert sein.

Die Datumsangaben in Tabelle 2 beziehen sich auf den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf der Grundlage von Artikel 8 der Anlage A eines jeden zwischen den anwendenden Vertragsparteien geschlossenen Protokolls über die Ursprungsregeln. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(T)“.

Anhang I enthält eine Liste der anwendenden Vertragsparteien, die von der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der in Anlage A zu den bilateralen Protokollen über die Ursprungsregeln vorgesehenen Übergangsregeln auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems Gebrauch gemacht haben

<sup>(1)</sup> „anwendende Vertragspartei“ ist eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, die diese PEM-Übergangsregeln für den Ursprung in ihre bilateralen Präferenzhandelsabkommen mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens aufnimmt.

Für die in der Tabelle genannten Vertragsparteien gelten folgende Codes:

— Europäische Union	EU
— EFTA-Länder:	
— Island	IS
— Schweiz (einschließlich Liechtenstein) <sup>(2)</sup>	CH (+ LI)
— Norwegen	NO
— Färöer	FO
— Teilnehmer am Barcelona-Prozess:	
— Jordanien	JO
— Palästina <sup>(3)</sup>	PS
— Am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmende Staaten:	
— Albanien	AL
— Bosnien und Herzegowina	BA
— Kosovo *	KO
— Nordmazedonien	MK
— Serbien	RS
— Montenegro	ME
— Georgien	GE
— Republik Moldau	MD

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung 2022/C 405/04 (Abl. C 405 vom 21.10.2022, S. 56).

<sup>(2)</sup> Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden eine Zollunion.

<sup>(3)</sup> Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Tabelle 1

Vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung zum 1. Februar 2023 gemäß den Übergangsregeln über den Ursprung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	BA	KO	MK	RS	ME	GE	MD
EU		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
CH (+LI)	X		X	X				X			X	X	X		
IS	X	X		X				X			X	X	X		
NO	X	X	X					X			X	X	X		
FO	X														
JO	X														
PS	X														
AL	X	X	X	X					X	X	X	X	X		X
BA								X		X	X	X	X		X
KO	X							X	X		X	X	X		X
MK	X	X	X	X				X	X	X		X	X		X
RS	X	X	X	X				X	X	X	X		X		X
ME	X	X	X	X				X	X	X	X	X			X
GE	X														
MD	X							X	X	X	X	X	X		

Tabelle 2

**Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone**

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	BA	KO	MK	RS	ME	GE	MD
EU		(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021		(T) 15.10.20- 22	(T) 9.9.2021	(T) 6.12.2021	(T) 9.2.2022	(T) 1.9.2021	(T) 16.11.2021
CH (+LI)	(T) 1.9.2021		(T) 1.11.2021	(T) 1.11.2021				(T) 1.1.2022			(T) 1.4.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022		
IS	(T) 1.9.2021	(T) 1.11.2021		(T) 1.11.2021				(T) 1.1.2022			(T) 1.4.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022		
NO	(T) 1.9.2021	(T) 1.11.2021	(T) 1.11.2021					(T) 1.1.2022			(T) 1.4.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.4.2022		
FO	(T) 1.9.2021														
JO	(T) 1.9.2021														
PS	(T) 1.9.2021														
AL	(T) 1.9.2021	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022					(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023
BA								(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023
KO	(T) 15.10.2022							(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023
MK	(T) 9.9.2021	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022				(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023

RS	(T) 6.12.2021	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022	(T) 1.1.2022				(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023		(T) 1.2.2023
ME	(T) 9.2.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022	(T) 1.4.2022				(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023			(T) 1.2.2023
GE	(T) 1.9.2021														
MD	(T) 16.11.2021							(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023	(T) 1.2.2023		

## ANHANG I

**Liste der anwendenden Vertragsparteien, die von der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Gebrauch machen**

- A. Liste der anwendenden Vertragsparteien, die von der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 gegenüber allen ihren Partnern, die die Übergangsregeln anwenden, Gebrauch machen
- Island
  - Norwegen
  - Schweiz (Liechtenstein)
- B. Liste der anwendenden Vertragsparteien, die von der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 gegenüber einer begrenzten Anzahl ihrer Partner, die die Übergangsregeln anwenden, Gebrauch machen
- Albanien – gegenüber EFTA-Staaten
  - Montenegro – gegenüber EFTA-Staaten
  - Nordmazedonien – gegenüber EFTA-Staaten
  - Serbien – gegenüber EFTA-Staaten
  - Die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmenden Staaten und die Republik Moldau (Vertragsparteien des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens) – untereinander
-

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10995 — INFINITE ELECTRONICS INTERNATIONAL / CABLE CONNECTIVITY GROUP)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 51/02)

Am 25. Januar 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10995 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

9. Februar 2023

(2023/C 51/03)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0771	CAD	Kanadischer Dollar	1,4423
JPY	Japanischer Yen	140,80	HKD	Hongkong-Dollar	8,4551
DKK	Dänische Krone	7,4419	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6906
GBP	Pfund Sterling	0,88515	SGD	Singapur-Dollar	1,4237
SEK	Schwedische Krone	11,1390	KRW	Südkoreanischer Won	1 355,38
CHF	Schweizer Franken	0,9890	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0134
ISK	Isländische Krone	151,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2992
NOK	Norwegische Krone	10,9123	IDR	Indonesische Rupiah	16 279,95
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6488
CZK	Tschechische Krone	23,698	PHP	Philippinischer Peso	58,659
HUF	Ungarischer Forint	385,80	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,7388	THB	Thailändischer Baht	36,013
RON	Rumänischer Leu	4,8935	BRL	Brasilianischer Real	5,6165
TRY	Türkische Lira	20,2844	MXN	Mexikanischer Peso	20,3293
AUD	Australischer Dollar	1,5409	INR	Indische Rupie	88,8905

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11042 – BLACKROCK / AT&T / GIGAPOWERS)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 51/04)

1. Am 1. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BlackRock, Inc. (Blackrock, USA),
- AT&T Inc. (AT&T, USA),
- Gigapower, LLC (Gigapower, USA), kontrolliert von AT&T.

BlackRock und AT&T werden die gemeinsame Kontrolle über Gigapower im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BlackRock ist eine Investmentgesellschaft. BlackRock Alternatives Management, LLC, die Blackrock-Tochter, die die gemeinsame Kontrolle über Gigapower erwerben wird, kontrolliert und verwaltet die Investitionsentscheidungen eines Fonds, der sich auf Investitionen in die Wertschöpfungskette für Digital-, Verkehrs-, Energie- und Strominfrastruktur konzentriert.
- AT&T ist ein Anbieter von Kommunikations- und Technologiediensten.

3. Die Geschäftstätigkeit von Gigapower wird in Konzeption, Bau, Eigentum und Betrieb von Glasfasernetzen in den Vereinigten Staaten sowie im Angebot einschlägiger Vorleistungsdienste für Internet-Diensteanbieter und andere Unternehmen in den Vereinigten Staaten bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11042 – BLACKROCK / AT&T / GIGAPOWER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10992 – KAUFLAND / SCP REAL ASSETS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 51/05)

1. Am 1 Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Kaufland Immobilien GmbH & Co. KG („Kaufland“, Deutschland), kontrolliert von der SB Kaufland KG („Kaufland-Gruppe“, Deutschland), welche Teil der Schwarz Gruppe ist,
- Immobilienobjekte in Köln, Staßfurt und Waiblingen (zusammen „SCP Real assets“, Deutschland), jeweils kontrolliert durch SCP Retail Properties A XII S.à r.l., SCP Retail Properties C XII S.à r.l. und SCP Retail Properties C XXII S.à r.l., jeweils Teil der von Frau Marjorie Brabet-Friel kontrollierten SCP-Gruppe.

Kaufland wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der SCP Real assets übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Schwarz Gruppe ist über die Sparten Kaufland und Lidl vornehmlich im Lebensmitteleinzelhandel tätig. Außerdem ist die Schwarz Gruppe in der Herstellung von Erfrischungsgetränken, Backwaren, Speiseeis, Teigwaren und Kaffee, sowie im Bereich der Sammlung, des Handels und der Vermarktung von Wertstoffen tätig. Seit kurzer Zeit bietet die Schwarz Gruppe auch Cloud-Dienstleistungen an,
- Die SCP Real assets sind Immobilienobjekte in Köln, Staßfurt und Waiblingen in Deutschland, in welchen Real Supermärkte betrieben wurden. Die SCP-Gruppe investiert und/oder berät in erster Linie im Bereich Real Estate, einschließlich der Vermietung und Verwaltung von Gewerbeimmobilien in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10992 – KAUFLAND / SCP REAL ASSETS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2023/C 51/06)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

## MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Savennières“

PDO-FR-A0158-AM02

Datum der Mitteilung: 14.11.2022

## BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

**1. Amtlicher Gemeindegchlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegchlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigsten Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Abstand zwischen den Rebstöcken**

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Reben auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

**3. Schnitt**

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

**4. Lese**

Die Traubenlese erfolgt von Hand.

Punkt 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

**5. Kennzeichnung**

Der Rechtsrahmen für fakultative Angaben wurde präzisiert.

Punkt 9 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

**6. Übergangsmaßnahmen**

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einzigsten Dokuments mit sich.

**7. Redaktionelle Änderungen**

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einzigsten Dokuments mit sich.

**8. Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einzigsten Dokuments mit sich.

## EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Savennières

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauer Zeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung des Weines/der weine**

1. *Eigenschaften des Produkts*

## KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, halbtrockene, liebliche oder süße weiße Stillweine mit folgenden wesentlichen Analysemerkmalen: — Die trockenen Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11,5 % vol auf. — Die übrigen Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens von 12,5 % vol auf. — Nach der Gärung weisen die trockenen Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 4 g/l auf bzw. von höchstens 8 g/l in dem Fall, dass der Gesamtsäuregehalt – ausgedrückt in Gramm Weinsäure pro Liter – den Gehalt an vergärbaren Zuckern um nicht mehr als 2 g/l unterschreitet. — Die trockenen Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten. Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den im Unionsrecht festgelegten Werten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l)	

## 2. Beschreibung

### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind weiß und zumeist trocken. Sie können jedoch mitunter vergärbare Zucker enthalten. Sie sind von blassgelber bis goldgelber Farbe. Ihr Bouquet ist in der Regel von floralen aromatischen Düften oder Noten (wie Akazie oder auch Lindenblüten) bestimmt, die mit Fruchtnoten gepaart sind, die an Birne, Pfirsich, Quitte, gebrannte Mandel, Rosinen, Honig erinnern und dabei durch einen Hauch von Mineralität abgerundet sind. Der von Körperreichtum und Tiefe dominierte erste Geschmackseindruck offenbart bereits die gesamte aromatische Komplexität der Weine. Im Abgang zeigt sich eine Mischung aus Frische und Mineralität mit einer leichten Bitternote, die dem Wein Harmonie und Ausgewogenheit vermittelt. Diese Weine entfalten sich vollständig erst nach mehrjähriger Flaschenlagerung. Weine mit vergärbaren Zuckern zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Alterungsfähigkeit aus.

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

#### 1.

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt. Die trockenen Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten. Bei den übrigen Weinen ist jede Anreicherung untersagt. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

Die Weine werden mindestens bis zum 15. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

#### 2. Pflanzdichte – Abstände zwischen den Rebzeilen

##### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,90 m betragen. Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (appellation d'origine contrôlée) erhoben werden. Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung erhoben werden, sofern die in der Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen über das Aufbinden und die Laubwandhöhe eingehalten werden. Auf diesen Rebflächen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen nicht mehr als 3 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 1 m betragen.

#### 3. Bestimmungen über den Schnitt und das Aufbinden der Rebstöcke

##### Anbauverfahren

Die Rebstöcke werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten.

Sie können auf 2 Augen pro Stock mehr zurückgeschnitten werden, sofern in dem 11-12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entsprechenden phänologischen Stadium die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock höchstens 12 beträgt.

Die Höhe der aufgebundenen Laubwand beträgt mindestens das 0,6-Fache des Zeilenabstands. Gemessen wird sie zwischen der unteren Belaubungsgrenze, die sich mindestens 0,40 m über dem Boden befindet, und der oberen Schnittgrenze, die sich mindestens 0,20 m oberhalb des obersten Heftdrahtes befindet.

Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha gelten für das Aufbinden zusätzlich die folgenden Bestimmungen: Die Höhe des Anbindepfahls beträgt mindestens 1,90 m über dem Boden; es gibt 4 Heftdrahtetagen; der oberste Heftdraht befindet sich mindestens 1,85 m über dem Boden.

#### 4. *Bewässerung*

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist untersagt.

#### 5. *Lese*

Anbauverfahren

Die Lese erfolgt von Hand durch sorgfältige Auswahl der Trauben am Rebstock. Die Verwendung von Lesemaschinen ist verboten.

### 5.2. *Höchstserträge*

#### 1. *Trockene oder halbtrockene Weine*

50 hl/ha

#### 2. *Sonstige Weine*

35 hl/ha

### 6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

Alle Erzeugungsschritte erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinden des Departments Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2021 umfasst: Bouchemaine, La Possonnière und Savennières.

### 7. **Keltertraubensorte(n)**

Chenin B

### 8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

#### 8.1.

##### a) *Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet liegt am rechten Ufer der Loire, rund 15 km von der Stadt Angers entfernt. Es ist durch ein Ensemble von nach Süden und Südosten ausgerichteten Hanglagen gekennzeichnet, die sich in einer Breite von 500-1 500 m über rund 6 km entlang der Loire erstrecken. Im Norden des geografischen Gebiets wird ein großes, windexponiertes Plateau mit kühlerem Klima überwiegend für Tierhaltung und Getreideanbau genutzt.

Den geologischen Untergrund bilden Formationen aus Schiefer und schiefrigem Sandstein aus der Zeit vom späten Ordovizium bis zum frühen Devon und vereinzelt auch Schichten vulkanischen Ursprungs (Rhyolith und Spilit). Am Beginn des Plateaus hat Flugsand aus dem Quartär mehr oder weniger dicke Schichten ausgebildet. In den Hanglagen befindet sich das Muttergestein zumeist sehr nahe an der Oberfläche.

Das geografische Gebiet erstreckt sich über das Gebiet der drei Gemeinden Bouchemaine, La Possonnière und Savennières.

Das Klima ist vom Meer geprägt. Das westlich des Weinbaugebiets gelegene Massiv der Mauges nuanciert dieses Meeresklima mit seinem Föhnwind. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 650 mm und kennzeichnet somit ein vor feuchten Winden geschütztes Gebiet, während sie auf den Hügeln der Mauges mehr als 800 mm beträgt. Diese Niederschlagsdifferenz ist während der Wachstumsperiode der Rebe, insbesondere ab Juni, und bis zur Lese noch stärker ausgeprägt. Die durchschnittliche Jahrestemperatur (etwa 12 °C) ist vergleichsweise hoch. Die Loire spielt eine maßgebliche Rolle bei der Temperaturregelung auf den nahen, den vorherrschenden Winden ausgesetzten Hanglagen, auf denen sie für milde Nachttemperaturen sorgt. Wichtig ist zudem, dass sie während der Lesezeit die Entstehung von Frühnebel begünstigt, der für die Entwicklung der Edelfäule unverzichtbar ist.

b) *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Nachdem sich der Weinbau zunächst auf Parzellen nahe den großen Abteien von Angers beschränkt hatte, breitete er sich auf die Gegend rund um Angers und im 4. Jahrhundert über die Hanglagen von Pruniers und Bouchemaine aus. Um 1130 bepflanzten die Mönche der Abtei Saint-Nicolas d'Angers einen Hang über der Loire, der der Lage „La Roche aux Moines“ seinen Namen geben sollte. Im Jahr 1140 errichteten Benediktinerinnen im Marktflecken La Possonnière ein Kloster namens „Le Prieuré“, das alsbald von einem ausgedehnten Gürtel aus Rebstöcken umschlossen war. Seither genießt der Wein von „Savennières“ Wertschätzung an den edelsten Tafeln, insbesondere im 15. Jahrhundert an jener Renés des Guten (René I. von Anjou). René der Gute bezeichnete bei einer Einkehr in der Gemeinde, bei der ihm ein Glas Wein aus einer im Westen des Marktfleckens gelegenen Parzelle zur Verkostung gereicht wurde, diesen als „goldenen Tropfen“ (goutte d'or). Die betreffende Parzelle ist seither als „Clos de la Goutte d'Or“ bekannt.

Das Weinbaugebiet entwickelte sich vor allem im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts. Bidet und Duhamel de Monceau stellen in ihrem „Traité sur la nature et la culture de la vigne“ (Abhandlung über die Natur und den Anbau des Rebstocks) aus dem Jahr 1749 fest: „Die Hanglagen, die die Loire zu beiden Seiten säumen, bilden die verschiedenen Weinbaugebiete des Anjou; diese eine Viertel— bis eine halbe Meile voneinander entfernten Hanglagen beginnen in Angers und reichen von dort 7 bis 8 Meilen in die Bretagne hinein. Es handelt sich dabei um einst völlig unfruchtbares Felsgestein, das lediglich von Buschwerk, Dickicht und alten Bäumen bestanden war; dies machte das unzugängliche und undurchdringliche Land zum Rückzugsort für Wild— und Gifttiere aller Art. Das Gebiet, das nur sehr schwer urbar zu machen war, ist jetzt umfassend kultiviert und bis zu dem Punkt, an dem der Hang sich abzuflachen und nach Norden zu wenden beginnt, d. h. über eine Viertel— bis eine halbe Meile hin, vollständig mit Rebstöcken bepflanzt. Die nach Nantes hinabreichenden Hanglagen am rechten Ufer der Loire sind gen Süden ausgerichtet, wodurch der Wein demjenigen vom linken Ufer an Qualität und Stärke überlegen ist.“ Die in der Nähe des Marktfleckens Savennières gelegenen Hänge und Flächen sind mit Rebstöcken bedeckt, und jede Behausung auf dem Land verfügt über mehrere Weinbauflächen. Am Vorabend der Revolution vermitteln die von den Generalständen erstellten Beschwerdebücher ein Bild vom Weinbau auf den Hanglagen. „Savennières: 2 460 Einwohner, das Gelände zu einem Drittel mit Reben eines ausgezeichneten Crus bepflanzt. [...] Mir ist noch keine Gemeinde mit einer höheren Steuerlast als Savennières begegnet“, heißt es in der Schilderung des Syndikus Dertrou.

8.2.

Im 19. Jahrhundert vollzieht sich im Weinbau ein tiefgreifender Wandel aufgrund der substanziellen Fortschritte auf den Gebieten der Önologie und des Pflanzenschutzes, nicht zuletzt durch das Wirken von Gutsbesitzern wie Guillory, die darauf bedacht sind, Qualitätsweine zu erzeugen und den Ruf der Weine von „Savennières“ zu festigen. Zu jener Zeit werden zahlreiche Experimente durchgeführt, sei es in Gestalt des probeweise erfolgenden Anbaus anderer Rebsorten wie insbesondere der Verdelho aus Madeira, von der laut Professor Maisonneuve etwa 60 Stöcke in der „Coulée de Serrant“ gesetzt wurden, sei es durch das Anlegen von Terrassen oder auch Aufbindeexperimente. Chenin B bleibt jedoch die im Weinbaugebiet bevorzugte Rebsorte. Jules Guyot liefert bei einem seiner Besuche im Jahr 1865 eine vollendete Beschreibung des Erziehungssystems; er spricht von Zapfenschnitt, Entknospung und der Lese zu einem Zeitpunkt, zu dem „ein Großteil der Trauben bereits überreif“ ist.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Savennières“ wird per Erlass vom 8. Dezember 1952 anerkannt, in welchem hauptsächlich Weine mit vergärbaren Zuckern definiert sind. Auf Betreiben aufeinanderfolgender Vorsitzender der Interessengemeinschaft (Syndicat de défense), darunter Michèle Bazin de Jessey, wird dieser Erlass um die Definition von trockenen Weinen ergänzt und zugleich die Möglichkeit festgeschrieben, Weine mit vergärbaren Zuckern zu erzeugen, und damit der Praxis im Weinbaugebiet und der Besonderheit der Umgebung Rechnung getragen.

Im Jahr 2009 werden die Rebflächen von 34 Winzern bewirtschaftet.

## 2. *Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts*

Die Weine sind weiß und zumeist trocken. Sie können jedoch mitunter vergärbare Zucker enthalten. Sie sind von blassgelber bis goldgelber Farbe.

Ihr Bouquet ist in der Regel von floralen aromatischen Düften oder Noten (wie Akazie oder Lindenblüten) bestimmt, die mit Fruchtnoten gepaart sind, die an Birne, Pfirsich, Quitte, gebrannte Mandel, Rosinen, Honig erinnern und dabei durch einen Hauch von Mineralität abgerundet sind.

Der von Körperreichtum und Tiefe dominierte erste Geschmackseindruck offenbart bereits die gesamte aromatische Komplexität der Weine. Im Abgang zeigt sich eine Mischung aus Frische und Mineralität mit einer leichten Bitternote, die dem Wein Harmonie und Ausgewogenheit vermittelt.

Diese Weine entfalten sich vollständig erst nach mehrjähriger Flaschenlagerung. Weine mit vergärbaren Zuckern zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Alterungsfähigkeit aus.

## 3. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das für den Weinbau genutzte abgegrenzte Parzellengebiet besteht aus Parzellen auf geschützten Südhängen mit Böden von geringer Tiefe, die sich auf Formationen des paläozoischen Massivs aus Schiefer und schiefrigem Sandstein oder auf Flugsand gebildet haben. Diese wenig fruchtbaren und dabei sehr steinigen Böden verfügen über eine hohe Entwässerungskapazität und nur geringe Wasserreserven.

Solche Weinbaugegebenheiten bedürfen einer optimalen Bewirtschaftung der Pflanze und ihres Produktionspotenzials, was sich in der Reberziehung, strengen Schnittregeln und einer sorgfältigen Auswahl der Trauben bei der Lese auch für die Erzeugung trockener Weine niederschlägt.

Das Know-how der Winzer spiegelt sich in ihrer Vorliebe für die bodenständige Rebsorte Chenin B wider, die unter den gegebenen Bedingungen ihre ganze Originalität und Vollmundigkeit entfalten kann. Die Erzeuger haben sich auf die Besonderheiten und die Reichhaltigkeit dieser Sorte eingestellt und ihre technischen Verfahren entsprechend diversifiziert. Traditionell schwankt der Gehalt an vergärbaren Zuckern in den erzeugten Weinen je nach Standort, Reberziehung und den den betreffenden Jahrgang prägenden Witterungsbedingungen. Sind – infolge der wärmereregulierenden Funktion der Loire, des durch den Fluss kanalisierten Windes, der die Trocknung der Beeren begünstigt, oder des Auftretens von Frühnebel – die Witterungsbedingungen zum Ende der Lesezeit günstig, werden liebliche oder süße Weine aus Beeren erzeugt, die nach Aufkonzentrierung durch Trocknung am Stock oder Befall von Edelfäule (unter Einwirkung von *Botrytis cinerea*) gelesen werden.

Außerdem haben die Winzer sehr rasch jene Weinbereitungstechniken übernommen, mit der sie die das Beste aus den Trauben herausholen können. So hat sich durchgesetzt, den Wein nach der Gärung eine gewisse Zeit in Tanks auszubauen, damit er komplexe Aromen entwickelt. Um dies zu erreichen, ist in der Produktspezifikation ein Mindestausbau bis zum 15. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorgeschrieben.

Das Zusammentreffen einer so besonderen natürlichen Umgebung mit einer für diese perfekt geeigneten Rebsorte sowie mit Menschen, die deren Potenzial in vollem Umfang zu nutzen verstehen, lässt unverwechselbare Weine entstehen, die historische Bekanntheit erlangt haben. André Jullien zögert in seiner 1816 erschienenen „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topographie aller bekannten Weinberge und Weinpflanzungen) nicht, diese Weine in die Spitzenkategorie einzuordnen und damit ihrer Originalität, Qualität und ihrem Ansehen Anerkennung zu zollen.

Das Weinbaugebiet Savennières, Inbegriff der sprichwörtlichen „Milde des Anjou“ (*douceur angevine*), ist seit 2001 von der UNESCO als Weltkulturerbe eingestuft.

## 9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

Rechtsvorschriften der Union

Art der weiteren Bedingung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegchlüssels von 2021: Angers, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon Blaison-Saint-Sulpice, Brissac Loire Aubance (nur Gebiet der Teilgemeinden Les Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire, Saulgé-l'Hôpital und Vauchrétién), Chalonnes-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Chanzeaux und Valanjou), Denée, Doué-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinde Brigné), Les Garennes sur Loire, Mauges-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinde Saint-Laurent-de-la-Plaine), Mozé-sur-Louet, Mürs-Erigné, Rochefort-sur-Loire, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Melaine-sur-Aubance, Soulaines-sur-Aubance, Terranjou und Val-du-Layon.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach dem Unionsrecht von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schrift anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß ist wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen durch die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ ergänzt werden. Die für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Schrift nicht überschreiten.

Die Weine sind in den Handels— und Versanndokumenten und auf den Etiketten mit der Angabe „demi-sec“ (halbtrocken), „moelleux“ (lieblich) bzw. „doux“ (süß) zu versehen, die dem Gehalt des Weines an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) gemäß der Definition im Unionsrecht entspricht. Auf den Etiketten muss diese Angabe in demselben Sichtfeld erscheinen wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Bei der Kennzeichnung der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die für die im Kataster erfasste Einzellage verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sein wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

### **Link zur produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-7cc8c3cc-9ee0-4faf-aca5-058e37d4206d](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-7cc8c3cc-9ee0-4faf-aca5-058e37d4206d)

---

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2023/C 51/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„Suruç Nari“**

**EG-Nr.: PDO-TR-02850-7.6.2022**

**g. g. A. ( ) g. U. (X)**

**1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Suruç Nari“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Türkei

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Bei „Suruç Nari“ handelt es sich um eine große bis mittelgroße Frucht, deren Schale gelb mit roten und rosa Schattierungen ist. „Suruç Nari“ ist nicht völlig rund, sondern auf den Seiten des Stängels und des Kelchzipfels leicht abgeflacht, und das Verhältnis zwischen Frucht Durchmesser und -höhe ist größer als eins. Die Frucht besteht aus vier Hauptteilen, nämlich Samen, Schale, Granatmembran (Mesokarp) und Granatapfelkerne. „Suruç Nari“ ist rosa-hellrot, mit weichen Samen, einer mitteldünnen und elastischen Schale, die gelb ist und rote und rosa Schattierungen aufweist. Die Kerne sind groß und leicht aus der Frucht zu lösen. Sie machen etwa 60 % der Frucht aus. Das Erzeugnis wird aufgrund seines herbsüßen Geschmacks in der Regel als Tafelgranatapfel verzehrt.

„Suruç Nari“ weist folgende Merkmale auf:

- Anteil Schale: zwischen 39,4 % und 40,3 %,
- Anteil Saft: mindestens 45 %,
- Saftdichte: zwischen 1 072 und 1 075 g/cm<sup>3</sup>,
- Anteil wasserlöslicher Feststoffe: mindestens 15 %,
- Titrierbare Säure (in Zitronensäureäquivalenten): weniger als 1 % für süße, 1-2 % für saure Früchte,
- Gesamtzuckergehalt: mindestens 12,8 %,
- Aschegehalt: zwischen 0,52 % und 0,55 %,
- pH-Wert: zwischen 2,9 und 3,3,
- Anthocyanengehalt: höchstens 110 mg Cy-3-gl pro Liter Fruchtsaft,

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gesamtphenolgehalt: mindestens 1 300 mg Gallussäure pro ml Saft,
- Wichtigste organische Säuren: Zitronensäure (durchschnittlich  $10,4 \pm 0,68$  g/l), Ascorbinsäure (durchschnittlich  $6,1 \pm 2,83$  g/l) und Apfelsäure (durchschnittlich  $0,26 \pm 0,16$  g/l),
- Wichtigste Phenolverbindungen: Quercetin ( $52,9 \pm 6,6$  mg/l), Kaffeesäure ( $46,2 \pm 9,5$  mg/l) und Catechin ( $11,3 \pm 3,8$  mg/l).
- Das Gewicht der Frucht beträgt zwischen 250 und 650 g.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Phasen des Anbaus von „Suruç Nari“ müssen innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Anpflanzung, Schnitt, Bewässerung, Düngung, Ernte und landwirtschaftliche Kontrollen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Neben den in den Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung von Lebensmitteln vorgesehenen obligatorischen Angaben muss die Kennzeichnung die folgenden Angaben aufweisen:

- Den Namen der Bezeichnung „Suruç Nari“,
- Handelsname und Anschrift oder Kurzname und Anschrift oder eingetragener Handelsname des Erzeugers,
- g. U.-Logo der Europäischen Union.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

„Suruç Nari“ wird innerhalb der Grenzen der Provinz Şanlıurfa angebaut. Die Becken von Birecik, Suruç, Harran und Ceylanpınar haben sich durch tektonische Absenkungen im südlichen Teil der Provinz gebildet. Im Süden der Provinz verläuft die syrische Grenze und im Norden grenzt sie an den Atatürk-Stausee. Im Osten der Provinz liegen die Hochebenen Karacadağ, Siverek und Viranşehir. Der Fluss Çırçıp bildet im Osten die Grenze der Provinz, der Fluss Fırat (Euphrat) im Westen.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

*Besonderheit des geografischen Gebiets*

Şanlıurfa ist das am niedrigsten gelegene Gebiet der Türkei. Es fällt von Norden nach Süden ab. Im Süden ist es weniger als 500 m, im Norden bis zu 750 m hoch.

In der Region herrscht das kontinentale Klima vor. Die Sommer sind von Dürre und Hitze geprägt, die Winter sind regnerisch und relativ mild. Die täglichen und jährlichen Temperaturunterschiede in dem Gebiet sind stark ausgeprägt. Meteorologische Daten zeigen, dass die monatliche Durchschnittstemperatur in keinem Monat des Jahres auf  $0$  °C sinkt. Die Durchschnittstemperatur im Januar, dem kältesten Monat, beträgt  $5,2$  °C. Die Temperatur steigt ab Februar jeden Monat an und liegt ab Mai bei über  $20$  °C. Von Juni bis August steigt die Temperatur am Tag häufig auf über  $40$  °C. Von März bis Ende September liegt die Durchschnittstemperatur an durchschnittlich 177 Tagen zwischen  $+ 20$  °C und  $+ 25$  °C. Die Anzahl der Tage mit einer durchschnittlichen Tagestemperatur von  $+ 25$  °C und mehr beträgt etwa 120.

In Şanlıurfa nehmen die Niederschläge im Winter zu und im Sommer ab. Die jährlichen Niederschlagsmengen verhalten sich umgekehrt zur Temperatur, d. h. sie nehmen in Richtung Norden zu und nach Süden ab. Die Niederschläge in Şanlıurfa fallen in der Regel in Form von Regen. Schneefälle sind sehr selten, und der Schnee bleibt höchstens 1-2 Tage auf dem Boden liegen. Was die Luftfeuchtigkeit betrifft, so weist sie in den bewässerten Gebieten von Şanlıurfa, im Süden und im Landkreis Halfeti hohe Werte auf, im Stadtzentrum und im Landkreis Suruç hingegen niedrige.

Was den Wasserhaushalt von Şanlıurfa betrifft, so beginnt die Niederschlagsmenge ab November sich im Boden anzusammeln. Im Januar sind die Böden mit Wasser gesättigt. Der Wasserüberschuss hält bis April an. Ab Mai ändert sich die Situation, und die Wasserverdunstung übersteigt die Niederschläge. Die geringen Niederschlagsmengen im Mai und Juni werden durch das im Boden angesammelte Wasser ausgeglichen. Gegen Ende Mai ist dies aufgebraucht. Ab Juni ist im Boden kein Wasser mehr vorhanden. Diese Situation hält bis November an. Hydrogeologische Untersuchungen haben gezeigt, dass es in Suruç zwei Grundwasserleiter gibt. Der erste Grundwasserleiter ist für die Aufrechterhaltung der Bodenfeuchtigkeit von Bedeutung und reicht ca. 50–80 m von der Oberfläche in die Tiefe. In dieser Schicht sammelt sich im Winter und im Frühjahr überschüssiges Oberflächenwasser an und wird bei zunehmender Trockenheit genutzt.

Darüber hinaus tragen die Winde, die von der syrischen Wüste her wehen, über den mitgewehten Staub viele Mineralien auf die landwirtschaftlich genutzten Felder in Şanlıurfa.

#### *Menschliche Faktoren*

Şanlıurfa liegt im Gebiet des fruchtbaren Halbmonds, der historisch als Mesopotamien bekannt ist und wo viel Landwirtschaft betrieben wird. Es wird davon ausgegangen, dass „Suruç Nari“ aus den Gärten von Babylon in die Region gebracht wurde. Şanlıurfa ist eine der genetischen Ressourcen für Granatäpfel in der Türkei. Aus diesem Grund wird in der Region seit Jahrhunderten Granatapfelanbau betrieben. Seit jeher bauen die Landwirte „Suruç Nari“ auf traditionelle Weise an. Mit der Bewässerung wird begonnen, wenn die Hälfte der Bäume blüht. Juli und August sind kritische Monate für die Bewässerung, die im Interesse der Fruchtentwicklung nicht vernachlässigt werden dürfen. Die Bewässerungszeit wird anhand der Farbe der Bäume bestimmt. Wassermangel führt zu dunklen Bäumen und zu Rissen in der Schale der Früchte. Die letzte Bewässerung erfolgt durch Abspritzen der Bäume zur Entfernung von Insekten und Spinnennetzen nur eine oder zwei Wochen vor der Ernte. Bei der Ernte muss sehr vorsichtig vorgegangen werden. Die Früchte werden mit dem Zweig geerntet, an dem sie hängen. „Suruç Nari“ kann bei Umgebungstemperaturen mindestens zwei Monate lang im Schatten gelagert werden.

#### *Besonderheit des Erzeugnisses*

„Suruç Nari“ ist in der Region berühmt und wird insbesondere mit dem Namen der Gemeinde Suruç verknüpft. „Suruç Nari“ ist ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das sich mit seiner dünnen, elastischen und gelblichen Schale, leicht zu lösenden Kernen, seinem süß-sauren Geschmack und Aroma von anderen in der Türkei angebauten Granatäpfeln unterscheidet. Im Vergleich zu anderen Sorten verleiht der hohe Saftgehalt zusammen mit einem hohen Anteil von Phenolverbindungen und wasserlöslicher Trockenmasse „Suruç Nari“ seine Einzigartigkeit. Insbesondere ein hoher Zitronensäuregehalt, der etwa 10 Mal höher ist als in den meisten Sorten in der Türkei, und ein hoher Gehalt an titrierbarer Säure tragen zu seinem einzigartigen süß-sauren Geschmack bei.

#### *Sonstige Faktoren*

Die pomologischen und organoleptischen Eigenschaften werden durch das Klima (hohe Temperaturen, viele Sonnentage, recht niedrige relative Luftfeuchtigkeit) und den Wassergehalt des Bodens geprägt. Suruç ist eine genetische Quelle für diesen Granatapfel, was auf seinen jahrhundertelangen Anbau in der Region hindeutet. Wasser ist für „Suruç Nari“ von wesentlicher Bedeutung, damit die Frucht ihre besonderen Eigenschaften entwickelt, und die Grundwasserleiter unter der Bodenoberfläche decken den Wasserbedarf von „Suruç Nari“ bei der Fruchtentwicklung in der langen und heißen Sommersaison. Lange sonnige Tage sowie eine kontinuierliche Wasserversorgung und eine recht geringe relative Luftfeuchtigkeit verleihen Suruç Nari seinen einzigartigen Geschmack sowie die besondere Farbe und Textur der Schale. Die überlieferten Erfahrungen über die Bewässerungszeit und das Abspritzen der Bäume vor der Ernte tragen zu diesen Eigenschaften bei.

### **Verweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE